

Rasenreihengrab

ein- oder zweistellig für Särge

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Rasenreihengrab ist eine Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung

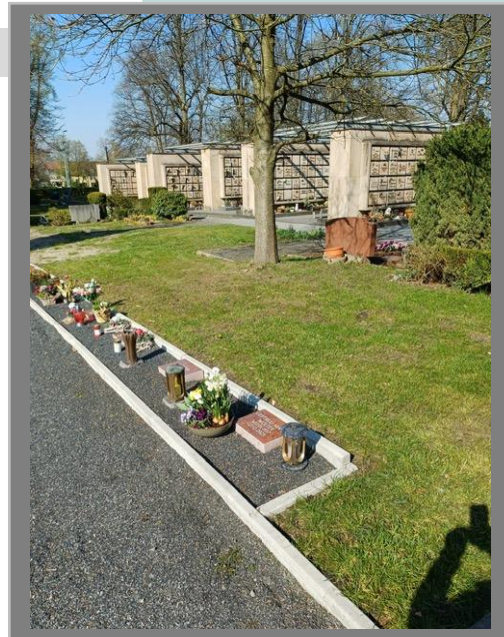
Ein Sarg oder zwei Särge

→ Lage der Grabstelle

Das Rasenreihengrab wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben. Bei zweistelligen Grabstätten wird die zweite Grabstelle bis zum Eintritt des zweiten Sterbefalls freigehalten.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

Eine generelle Verlängerung ist nicht möglich. Bei zweistelligen Gräbern müssen beide Stellen bei der zweiten Beisetzung für die Dauer der dann neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden. Die Grabstelle wird nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Pflegefrei. Die Grabanlage und die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.

→ Denkmal

Ein einheitlicher Grabstein in den Maßen 35 cm x 30 cm wird von der Kirchengemeinde verlegt.

→ Besonderheiten

Die Beschriftung des Grabsteins ist bei der Beisetzung anzugeben. An der Grabstelle darf nur im vorgesehenen Kiesstreifen eine Schale oder ein Grablicht abgestellt werden. Es darf auf der Grabstelle nichts eingegraben werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt diese Pflanzen oder Gegenstände zu entfernen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Nutzungsrecht, Grabstein und

Pflege: 1-stellig: 2.450,00 €

2-stellig: 4.900,00 €

Beisetzung: 1.100,00 €

Beschriftung des Grabsteins: 15,00 €
pro Buchstabe/ Zeichen

Verlängerung 2-stellig: 183,20 €/ Jahr

→ Variabel

Trauerhalle: 295,00 €

Trauerhalle mit Zellennutzung: 350,00 €

Wahlgrab für Sargbestattungen ein- oder mehrstellig

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Wahlgrab ist eine Grabstätte mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten gem. § 21 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung der Grabstätte

ein Sarg und zwei Urnen (120 cm x 250 cm bis 280 cm)

→ Lage der Grabstelle:

Auf dem Friedhof frei wählbar, sofern die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung freigegeben ist.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

ist gebührenpflichtig möglich. Bei erneuter Beisetzung müssen alle vorhandenen Stellen für die Dauer der dann neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Die Grabpflege muss vom Nutzungsberechtigten geleistet, bzw. organisiert werden.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren ein Denkmal mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Komplette Abdeckungen des Grabes durch eine Steinplatte sind verboten. Für Denkmäler gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Grabsteingrößen stehend oder liegend: Höhe max. 180 cm / Breite max. 120 cm / Länge max. 120 cm / Stärke min. 12 cm.

→ Besonderheiten

Grabeinfassungen sind nach § 22 der Friedhofssatzung erlaubt. Heckenbegrenzung zum Nachbargrab sind bis zu einer Höhe von max. 60 cm erlaubt. Die Bepflanzung der Grabstelle darf eine Höhe von 120 cm / 150 cm nicht überschreiten und die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen. Zu beachten ist hier auch § 12 (Abs. 4 und 5) der Friedhofssatzung.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Grabstelle:	2.000,00 €
Beisetzung:	1.100,00 €
Verlängerung pro Stelle:	80,00 €/ Jahr

→ Variabel

Trauerhalle:	295,00 €
Trauerhalle mit Zellennutzung:	350,00 €

Wahlgrab für Urnenbestattungen ein- oder zweistellig

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Urnenwahlgrab ist eine Grabstätte mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 21 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung der Grabstätte

zwei Urnen (120 cm x 250 cm bis 280 cm)

→ Lage der Grabstelle

Auf dem Friedhof frei wählbar, sofern die Grabstelle von der Friedhofsverwaltung freigegeben ist.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

ist gebührenpflichtig möglich. Bei erneuter Beisetzung müssen alle vorhandenen Stellen für die Dauer der dann neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Die Grabpflege muss vom Nutzungsberechtigten geleistet, bzw. organisiert werden.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren ein Denkmal mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Komplette Abdeckungen des Grabes durch eine Steinplatte sind verboten. Für Denkmäler / Einfassungen gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Grabsteingrößen stehend oder liegend: Höhe max. 120 cm / Breite max. 80 cm / Länge max. 80 cm / Stärke min. 10 cm

→ Besonderheiten

Grabeinfassungen sind nach § 22 der Friedhofssatzung erlaubt. Heckenbegrenzungen zum Nachbargrab sind bis zu einer Höhe von von max. 60 cm erlaubt. Die Bepflanzung der Grabstelle darf eine Höhe von 120 cm / 150 cm nicht überschreiten und die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen. Zu beachten ist hier auch § 12 (Absatz 4 und 5) der Friedhofssatzung.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Grabstelle:	2.000,00 €
Beisetzung:	580,00 €
Verlängerung pro Stelle:	80,00 €/ Jahr

→ Variabel

Trauerhalle:	295,00 €
--------------	----------

Reihengrab für Sargbestattungen

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Reihengrab ist eine Grabstätte mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 21 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre

→ Belegung

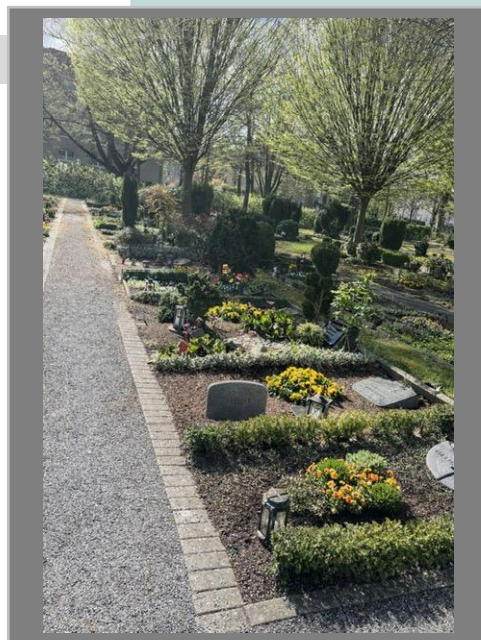
ein Sarg (120 cm x 250 cm)

→ Lage der Grabstelle

Das Reihengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

→ Verlängerung der Grabstelle

Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Grabstelle wird nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Die Grabpflege muss vom Nutzungsberechtigten geleistet, bzw. organisiert werden.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren ein Denkmal mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Komplette Abdeckungen des Grabes durch eine Steinplatte sind verboten. Für Denkmäler / Einfassungen gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Nur liegende Steine sind erlaubt. Grabsteingrößen: Höhe max. 60 cm / Breite max. 60 cm / Stärke min. 10 cm.

→ Besonderheiten

Grabeinfassungen sind nach § 22 der Friedhofssatzung erlaubt. Heckenbegrenzung zum Nachbargrab sind bis zu einer Höhe von max. 60 cm erlaubt. Die Bepflanzung der Grabstelle darf eine Höhe von 120 cm / 150 cm nicht überschreiten und die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen. Zu beachten ist hier auch § 12 (Abs. 4 und 5) der Friedhofssatzung.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Grabstelle:	1.800,00 €
Beisetzung:	1.100,00 €

→ Variabel

Trauerhalle:	295,00 €
Trauerhalle mit Zellennutzung:	350,00 €

Reihengrab für Urnenbestattungen

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Reihengrab ist eine Grabstätte mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 21 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre

→ Belegung

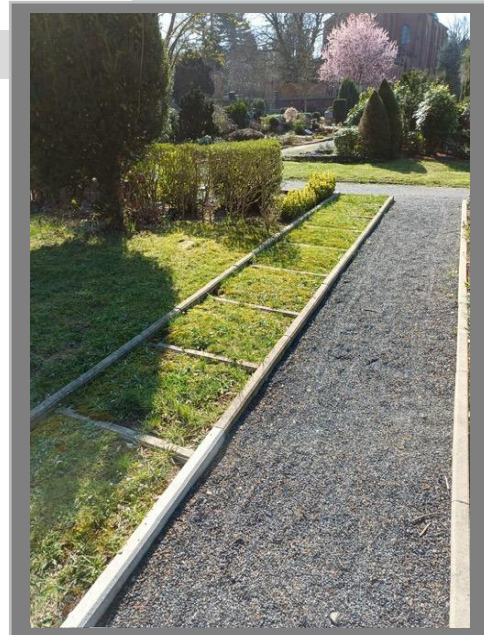
eine Urne (80 cm x 80 cm)

→ Lage der Grabstelle

Das Reihengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

→ Verlängerung der Grabstelle

Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Grabstelle wird nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Die Grabpflege muss vom Nutzungsberechtigten geleistet, bzw. organisiert werden.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren ein Denkmal mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Komplette Abdeckungen des Grabes durch eine Steinplatte sind verboten. Für Denkmäler / Einfassungen gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Nur liegende Steine sind erlaubt.

→ Besonderheiten

Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.

Heckenbegrenzungen zum Nachbargrab sind bis zu einer Höhe von max. 30 cm erlaubt. Die Bepflanzung der Grabstelle darf eine Höhe von 60 cm / 80 cm nicht überschreiten und die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Grabstelle:	1.440,00 €
Beisetzung:	580,00 €

→ Variabel

Trauerhalle:	295,00 €
--------------	----------

Kinderreihengräber für Kinder bis 5 Jahre

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Kinderreihengrab ist eine Grabstätte mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 21 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung

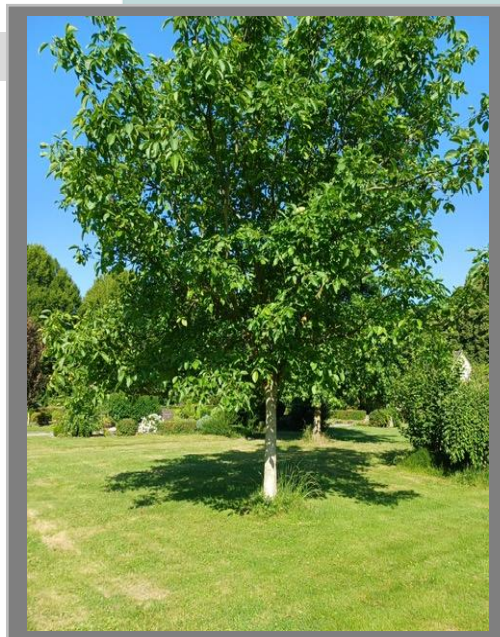
ein Sarg oder eine Urne

→ Lage der Grabstelle

Das Grabfeld für Kinderreihengräber wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Grabstelle wird nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Die Grabpflege muss vom Nutzungsberechtigten geleistet, bzw. organisiert werden.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren ein Denkmal mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Komplette Abdeckungen des Grabes durch eine Steinplatte sind verboten. Für Denkmäler / Einfassungen gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Nur liegende Steine sind erlaubt.

Grabsteingrößen: Höhe max. 40 cm / Breite max. 40 cm / Stärke min. 10 cm.

→ Besonderheiten

Grabeinfassungen sind nach § 22 der Friedhofssatzung erlaubt.

Heckenbegrenzungen zum Nachbargrab sind bis zu einer Höhe von max. 30 cm erlaubt. Die Bepflanzung der Grabstelle darf eine

Höhe von 60 cm / 80 cm nicht überschreiten und die Nachbargrabstellen nicht beeinflussen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix 730,00 €

→ Variabel

Kosten für die Beisetzung werden per Einzelfallentscheidung festgelegt

Trauerhalle: 295,00 €

Trauerhalle mit Zellennutzung: 350,00 €

Rasenreihengrab

ein- oder zweistellig für Urnen

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Rasenreihengrab ist eine Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung.

→ **Nutzungszeit/ Ruhezeit**

25 Jahre / 25 Jahre

→ **Belegung**

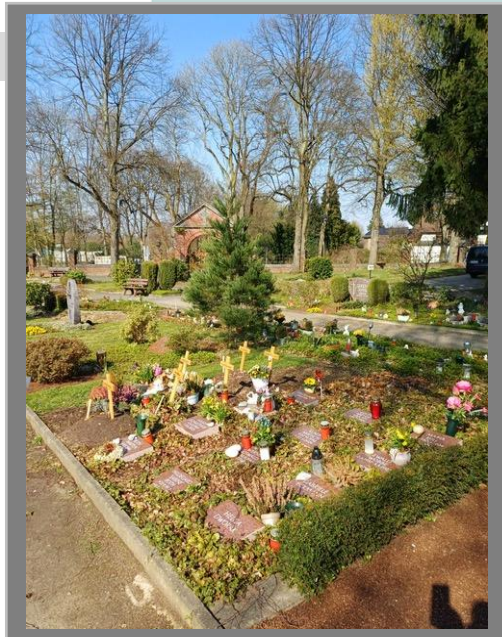
ein oder zwei Urnen

→ **Lage der Grabstelle**

Das Rasenreihengrab wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstelle wird der Reihe nach vergeben. Bei zweistelligen Grabstätten wird die zweite Grabstelle bis zum Eintritt des zweiten Sterbefalls freigehalten.

→ **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Eine generelle Verlängerung ist nicht möglich. Bei zweistelligen Gräbern müssen beide Grabstellen bei der zweiten Beisetzung für die Dauer der dann neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden. Die Grabstellen werden nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.



II. Pflege und Gestaltung

→ **Pflege**

Pflegefrei. Die Grabanlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.
Rasenreihengräber werden mit Bodendeckern bepflanzt.

→ **Denkmal**

Es wird ein Grabstein durch die Kirchengemeinde in den Maßen 35 cm x 30 cm verlegt.

→ **Besonderheiten**

Die Beschriftung des Grabsteins ist bei der Beisetzung anzugeben.
An der Grabstelle dürfen eine Schale und Grablichter abgestellt werden. Auf der Grabstelle darf nichts eingegraben werden.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt diese Pflanzen oder Gegenstände zu entfernen.

III. Gebührenübersicht

→ **Gebühren/ Kosten:**

→ **Fix**

Nutzungsrecht, Grabstein und

Pflege:	1-stellig:	1.850,00 €
	2-stellig:	3.700,00 €

Beisetzung:	580,00 €
-------------	----------

Beschriftung des Grabsteins

pro Buchstabe/ Zeichen:	15,00 €
-------------------------	---------

Verlängerung 2-stellig:	135,20 €/ Jahr
-------------------------	----------------

→ **Variabel**

Trauerhalle:	295,00 €
--------------	----------

Baumgrab zweistellig

I. Allgemeine Informationen

Das Baumgrab ist eine Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung

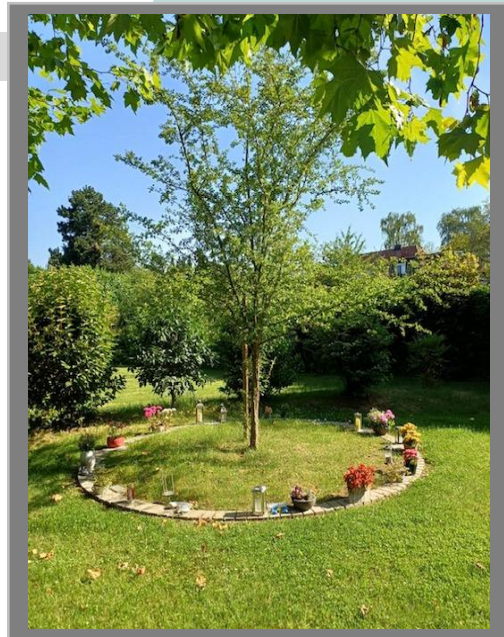
ein bis zwei Urnen

→ Lage der Grabstelle

Das Baumgrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei der zweiten Beisetzung muss die Grabstelle für die Dauer der dann neuen beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Pflegefrei. Die Grabanlage und die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.

→ Denkmal

Es wird eine einheitliche Platte durch die Kirchengemeinde in den Maßen 10 cm x 20 cm angebracht.

→ Besonderheiten

Die Beschriftung des Grabsteins ist bei der Beisetzung anzugeben. An der Grabstelle dürfen eine Schale oder ein Grablicht auf dem Steinring abgestellt werden. Auf der Grabstelle darf nichts eingegraben werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt diese Pflanzen oder Gegenstände zu entfernen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Grabstelle und Grabstein: 2.000,00 €

Beisetzung: 580,00 €

Verlängerung pro Stelle: 76,00 €/ Jahr

→ Variabel

Trauerhalle: 295,00 €

Kolumbarium zweistellig

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Kolumbarium ist eine Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/ Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung

ein bis zwei Urnen

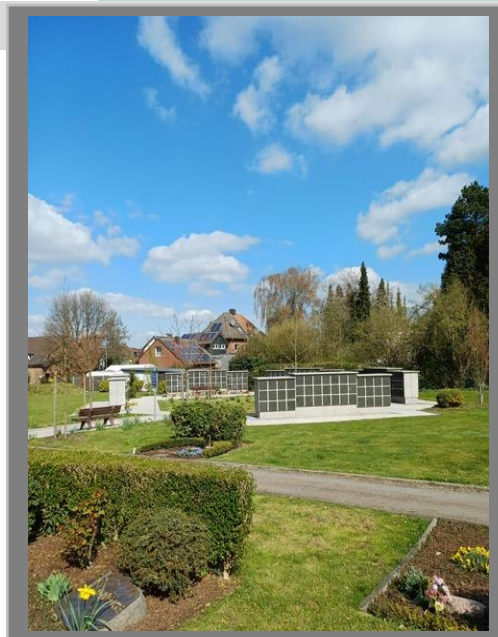
→ Lage der Grabstelle

Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

Es besteht keine Wahlmöglichkeit.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

ist gebührenpflichtig möglich. Bei erneuter Beisetzung muss die Urnenkammer für die Dauer der dann neu beginnenden Ruhezeit nachgekauft werden.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Pflegefrei. Die Grabanlage und die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.

→ Denkmal

Die Urnenkammern sind einheitlich verschlossen. Es ist verpflichtend innerhalb von zwei Jahren die Verschlussplatte durch eine zugelassene Fachfirma mit dem Namen des Verstorbenen beschriften zu lassen.

→ Besonderheiten

Vor dem Kolumbarium dürfen eine Schale und Grabkerzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet Gegenstände an das Kolumbarium zu kleben oder zu befestigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt diese Gegenstände zu entfernen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix

Nutzungsgebühr inkl.

Verschlussplatte 2.600,00 €

Beisetzung: 430,00 €

Verlängerung: 104,00 €/ Jahr

→ Variabel

Trauerhalle: 295,00 €

Grabstätten für Pastöre und andere Geistliche

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Die Priestergräber sind Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung.

➔ **Nutzungszeit/ Ruhezeit**

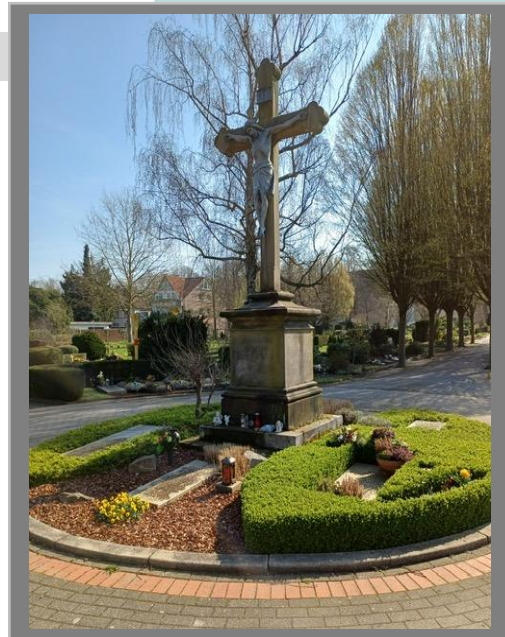
40 Jahre / 40 Jahre

➔ **Belegung**

ein Sarg oder eine Urne

➔ **Lage der Grabstelle**

Zentral auf dem Friedhof gelegen.



II. Pflege und Gestaltung

➔ **Pflege**

Die Grabanlage und Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.

➔ **Denkmal**

Je Grabstelle wird durch die Kirchengemeinde eine Grabplatte aus Ruhrsandstein verlegt.

➔ **Besonderheiten**

Das Nutzungsrecht obliegt der Kirchengemeinde. Veränderungen an der Anlage sind nicht zulässig.

Gartenurnengrab

Pfarrei St. Franziskus
Friedhofsverwaltung
Telefon: 0234-43 11 72

I. Allgemeine Informationen

Das Gartenurnengrab ist eine Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, gem. § 20 (1) der Friedhofssatzung.

→ Nutzungszeit/Ruhezeit

25 Jahre / 25 Jahre

→ Belegung

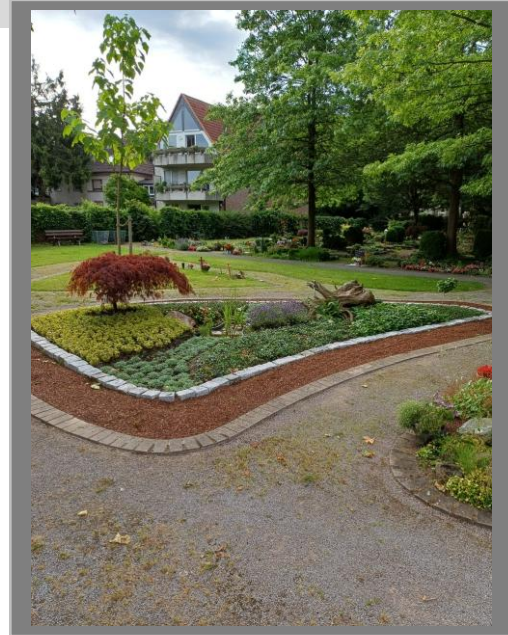
Eine Urne

→ Lage der Grabstelle

Das Gartenurnengrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Grabstellen werden der Reihe nach vergeben.

→ Verlängerung des Nutzungsrechtes

ist Gebührenpflichtig möglich.



II. Pflege und Gestaltung

→ Pflege

Pflegefrei. Die Grabanlage und die Unterhaltung der Grabstätte erfolgt durch die Kirchengemeinde.

→ Denkmal

Es ist verpflichtend, innerhalb von zwei Jahren eine Grabplatte mit dem Namen des Verstorbenen durch eine zugelassene Fachfirma errichten zu lassen. Für Denkmäler / Einfassungen gelten § 21 bis 27 der Friedhofssatzung. Nur liegende Steine sind erlaubt. Polierte Steine sind nicht gestattet.

Grabsteingrößen: Breite max. 40 cm / Länge max. 40 cm / Stärke mind. 10 cm.

→ Besonderheiten

An der Grabstelle dürfen eine Schale oder ein Grablicht auf dem Steinring abgestellt werden. Auf der Grabstelle darf nichts eingegraben werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt diese Pflanzen oder Gegenstände zu entfernen.

III. Gebührenübersicht

→ Gebühren/ Kosten:

→ Fix	2.850,00 €
(Grabstelle, Anlage und Pflege):	
Beisetzung:	580,00 €
→ Variabel	
Trauerhalle:	295,00 €
Verlängerung:	114,00 € / Jahr